

Richtlinie des Landes Tirol

## Betreutes Wohnen

Abteilung Soziales



**tirol**  
Unser Land



## **1. Präambel**

Die zunehmende Lebenserwartung bedingt nicht nur ein Älterwerden der Bevölkerung, sondern führt zu einer Zunahme des Hilfs-, Betreuungs- und Pflegebedarfs. Eine beginnende Hilfs-, Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit erfordert jedoch nicht immer einen vollstationären Aufenthalt in einem Wohn- und Pflegeheim, wenn adäquate Alternativangebote zur Verfügung stehen. Eine der Alternativen zu einem dauerstationären Heimaufenthalt ist das Betreute Wohnen, wo einerseits die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmtheit und die Sicherheit in einer eigenen Wohnung gewährleistet sind und andererseits ein bestimmtes Grundmaß an Hilfe, Unterstützung und Betreuung sowie je nach individuellem Bedarf auch darüberhinausgehende Pflegeleistungen organisiert werden.

Im Gegensatz zu stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen findet Betreutes Wohnen im dafür ausgewiesenen, jeweiligen Zuhause der hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen statt. Das Tiroler Heimgesetz idgF kommt demnach nicht zur Anwendung.

## **2. Zielsetzung**

Ziel und Zweck des Betreuten Wohnens ist der möglichst lange Erhalt einer selbstständigen Lebensführung in den eigenen vier Wänden. Dies wird durch die Bereitstellung eigens für das Betreute Wohnen geschaffenen, barrierefrei ausgestatteten und leistbaren Mietwohnungen ermöglicht.

Darüber hinaus soll in Einrichtungen des Betreuten Wohnens eine eigens dafür eingesetzte und ausreichend qualifizierte Person zur Erhaltung der Selbständigkeit und zur Aktivierung von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen unterstützend eingesetzt werden.

Dadurch wird die Aufnahme von Klienten in ein Wohn- und Pflegeheim möglichst lange hinausgezögert. Die Selbständigkeit wird gefördert und die eigene Wertschätzung der Mieter/Bewohner gesteigert.

## **3. Zielgruppe**

In Einrichtungen des Betreuten Wohnens sollen Wohnungen angeboten werden für:

- Menschen mit einem Hilfs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf, die entweder bereits einen Pflegegeldbezug haben, oder
- Menschen bei denen durch die pflegerische Leitung der örtlich zuständigen Pflegeeinrichtung, die das Betreute Wohnen betreibt (zB mobile Pflege- und Betreuungsorganisation bzw. Wohn- und Pflegeheim), im Rahmen einer Bedarfserhebung ein entsprechender Betreuungs- oder Pflegebedarf erhoben, dokumentiert und bestätigt wird, oder
- Menschen, die aus Sicht der pflegerischen Leitung der örtlich zuständigen Pflegeeinrichtung, die das Betreute Wohnen betreibt (zB mobile Pflege- und Betreuungsorganisation bzw. Wohn- und Pflegeheim) auf Grund von sozialen Indikatoren kein selbstständiges Leben in den eigenen vier Wänden mehr möglich oder dies aus sozialen Gründen nicht mehr vertretbar ist.

Die Vergabe der Wohnungen hat auf Grundlage dieser Kriterien durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde zu erfolgen.

## **4. Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung Betreutes Wohnen**

### **4.1. Leistungserbringer**

Leistungserbringer von Betreutem Wohnen im Sinne dieser Richtlinie können Gemeinden und Gemeindeverbände, Orden, Träger bzw. Einrichtungen sein, die bereits ein anderes Angebot im Bereich der Pflege und Betreuung in Tirol anbieten bzw. betreiben (Wohn- und Pflegeheime, mobile Pflege- und Betreuungsorganisationen, Tagespflege, Kurzzeitpflege, Übergangspflege) und dafür mit dem Land Tirol eine entsprechende Leistungsvereinbarung/Direktverrechnungsvereinbarung über die Erbringung und Verrechnung dieser Leistungen haben.

### **4.2. Voraussetzungen für den vom Betreuten Wohnen umfassten Bereich**

Als Betreutes Wohnen werden mindestens vier baulich zusammenhängende Wohneinheiten verstanden, die beispielsweise von den in Punkt 4.1. genannten Trägern aber auch von gemeinnützigen Bauträgern errichtet werden bzw. angemietet werden können.

Idealerweise befinden sich diese in räumlicher Nähe zu einem Wohn- und Pflegeheim bzw. einer Tagespflegeeinrichtung, um entsprechende Synergieeffekte, wie zB Allgemeinräumlichkeiten bzw. Infrastruktureinrichtungen sowie Freizeit- und Aktivierungsangebote zu nutzen.

Diese für Betreutes Wohnen ausgewiesenen Wohnungen sind nach den geltenden allgemeinen bautechnischen Vorschriften gemäß Tiroler Bauordnung idgF (TBO 2018) barrierefrei und in Entsprechung der Wohnbauförderrichtlinie des Landes Tirol idgF auszuführen. Die Barrierefreiheit ist in dem vom Betreuten Wohnen umfassten Bereich zu gewährleisten und beinhaltet die horizontale und vertikale Erschließung des Gebäudes sowie aller Allgemeinflächen.

Die Wohnflächen sollen rund 40 m<sup>2</sup> für eine Person und rund 60 m<sup>2</sup> für zwei Personen betragen. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit innerhalb des vom Betreuten Wohnen umfassenden Bereiches Allgemeinflächen wie zB ein Aufenthaltsraum oder auch ein Pflegebad im Ausmaß von bis zu 10 % der vom Betreuten Wohnen umfassten, gesamten Wohnnutzfläche bereit zu stellen.

Von eben genannter Allgemeinfläche kann jedenfalls abgesehen werden, wenn das Betreute Wohnen räumlich an ein Wohn- und Pflegeheim bzw. eine Tagespflegeeinrichtung angegliedert ist und diese in ausreichendem Maße vorhanden sind sowie mitbenutzt werden können.

### **4.3. Betreuungs- und Unterstützungsperson**

Die Leistungen vor Ort (siehe Punkt 4.5. gegenständlicher Richtlinie) werden von einer Betreuungs- und Unterstützungs person erbracht.

Die erforderliche Mindestqualifikation für diese Tätigkeit ist entweder ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zur Heimhilfe oder Fachsozial-/Diplomsozialbetreuer mit Schwerpunkt Altenarbeit nach dem Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz idgF oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Pflegeassistenten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz idgF.

Für Betreute Wohnungen im Umfang von vier und mehr baulich zusammenhängenden Wohneinheiten ist vom Leistungserbringer eine Betreuungs- und Unterstützungs person für die Erbringung der unter 4.5. dieser Richtlinie genannten Grundleistungen im jeweiligen in der Tabelle unter Punkt 5.5. dieser Richtlinie ausgeführten Beschäftigungsmaßes zu beschäftigen. Diese Betreuungs- und Unterstützungs person wird im Auftrag des Leistungserbringers tätig.

#### **4.4. Bemessung des quantitativen Bedarfes**

Die im Strukturplan Pflege 2012 – 2022 sowie dem darauf aufbauenden Evaluierungsbericht ausgewiesenen Kapazitätsobergrenzen bilden die Zielgrößen und die Grundlage für die Bedarfsprüfung und den Ausbau des Angebotes. Die Bedarfsprüfung und Genehmigung erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales.

#### **4.5. Grundleistungen**

Der Leistungserbringer von Betreutem Wohnen hat folgende Grundleistungen anzubieten:

- a) Fixe Sprechzeiten vor Ort im vom Betreuten Wohnen umfassten Bereich
- b) Durchführung eines monatlichen Beratungsgespräches in der Wohnung des Mieters/Bewohners
- c) Bereitstellung einer Notrufinfrastruktur
- d) Vermittlung/Organisation von Pflegeleistungen, erbracht durch mobile Pflege- und Betreuungsorganisationen
- e) Hilfe zur Alltagsbewältigung
- f) Hilfestellung/Durchführung von diversen Erledigungen (Post, Behördengänge/-angelegenheiten, Botengänge, Besorgungen bei Bedarf)
- g) Organisation von regelmäßigen sozialen Angeboten und Aktivitäten für die Mieter/Bewohner des Betreuten Wohnens inkl. Begleitung dieser Aktivitäten
- h) Förderung der sozialen Vernetzung der Mieter/Bewohner untereinander
- i) Organisation von haustechnischen Serviceleistungen, die nicht in den Betriebskosten enthalten sind, wie zB Kleinreparaturen, Müllentsorgung, Reinigung von Allgemeinflächen
- j) Unterstützung und Ausführung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie zB Wohnungsreinigung, Waschen, Bügeln
- k) Unterstützung bei der Zubereitung von einfachen Mahlzeiten
- l) Unterstützung bei der Basisversorgung (zB Körperpflege, An- und Auskleiden, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme,...)

Der Leistungserbringer hat diese Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen oder in Einzelfällen die Koordination der zu erbringenden Dienstleistungen zu organisieren.

#### **4.6. Abschluss einer Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung**

Der Leistungserbringer hat mit jedem Mieter bzw. Bewohner, der die Voraussetzungen für eine Förderung nach gegenständlicher Richtlinie erfüllt, eine Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung abzuschließen. In dieser Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung ist die vom Leistungserbringer zu erbringenden Fördervariante A, B oder C, wie unter Punkt 5.2. gegenständlicher Richtlinie formuliert, entsprechend festzulegen. Diese Vereinbarung hat die vom Mieter bzw. Bewohner zusätzlich zur Miete und den Betriebskosten zu zahlenden

Kosten für die Unterstützungs- und Betreuungsperson zu enthalten. Sie ist ergänzend zu einem Mietvertrag, auf den in der Vereinbarung hinzuweisen ist, abzuschließen.

#### **4.7. Qualitätskriterien**

Nachfolgende Qualitätskriterien sind zu beachten:

- Den Mietern/Bewohnern wird ermöglicht, autonom und selbstbestimmt zu wohnen.
- Das Betreute Wohnen ermöglicht soziale Kontakte in einem normalen, infrastrukturell gut angebundenen Wohnumfeld.
- Die durchgeführten Maßnahmen wie zB Beratungsgespräche, Aktivitäten uä. sind zu dokumentieren.
- Ein einfaches und transparentes Beschwerdemanagement ist innerhalb des Betreuten Wohnens zu implementieren.
- Der Leistungserbringer hat die Aufgaben und Kompetenzen der Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarungen in einer Stellenbeschreibung festzuhalten.
- Barrierefreie Ausführung im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen gem. Tiroler Bauordnung idgF.
- Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass die Qualitätssicherung durch Rückmeldung der Mieter bzw. Bewohner gegeben ist. Dazu hat mindestens jährlich eine Hausversammlung sowie alle zwei Jahre eine Bewohnerbefragung lt. Fragebogen, der vom Land Tirol, Abteilung Soziales, zur Verfügung gestellt wird, zu erfolgen.
- Der Mieter/Bewohner kann Wahlleistungen, dies sind Leistungen, die über die unter Punkt 4.5. Grundleistungen hinausgehen, wie zB Pflegeleistungen, auch bei anderen mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen beziehen.

#### **4.8. Aufsicht**

Der Leistungserbringer hat die nach gegenständlicher Richtlinie zu erhebenden Daten, Dokumentationen und Gebarungsunterlagen sowie die abzuschließenden Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Der Leistungserbringer hat dem Land Tirol nach Aufforderung Daten über die erbrachten Leistungen sowie über das beschäftigte Personal nach vorgegebener Systematik im Wege einer sicheren Übermittlung gemäß Datenschutz-Grundverordnung zu übermitteln.

Das Land Tirol ist berechtigt, in die Gebarung, in die Dokumentation sowie in die zu führenden schriftlichen Aufzeichnungen (zB Leistungsdaten, persönliche Daten der Mieter/Bewohner, Personaldaten und Betreuungs- und Leistungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Leistungserbringer und dem Mieter/Bewohner, etc.) betreffend der Leistung Betreutes Wohnen Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen.

## **5. Förderung des Betreuten Wohnens**

### **5.1. Voraussetzungen für die Förderung der Leistung Betreutes Wohnen**

- a. Antragstellung durch den Leistungserbringer beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, um Genehmigung des Betreuten Wohnens in Fördervariante A, B oder C unter Vorlage folgender Unterlagen:
  - Anzahl der Wohnungen und Plätze für Betreutes Wohnen
  - Nachweis über die barrierefreie Ausstattung der einzelnen Wohnungen (Pläne) sowie der horizontalen und vertikalen Erschließung des Gebäudes sowie aller Allgemeinflächen
  - Nachweis über die, über das Ausmaß des Betreuten Wohnen umfassenden Bereiches hinausgehenden, Allgemeinflächen gemäß 4.2. dieser Richtlinie (Pläne)
  - Bekanntgabe des Leistungserbringers
  - Konzept über die vorgesehenen Tätigkeiten und deren Ausmaß
  - Bekanntgabe des monatlichen Pauschalbetrages lt. Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung, der den Mietern/Bewohnern in Rechnung gestellt wird
  - Name und Qualifikationsnachweis der Betreuungs- und Unterstützungsperson (unverzügliche Mitteilung bei Änderung)
- b. Positive Beurteilung des Bedarfes durch das Land Tirol, Abteilung Soziales
- c. Schriftliche Genehmigung des Betreuten Wohnens durch das Land Tirol, Abteilung Soziales

### **5.2. Fördervarianten**

Gewachsene Strukturen erfordern unterschiedliche Fördervarianten hinsichtlich der Leistungen, die von der Betreuungs- und Unterstützungs person zu erbringen sind. Der jeweilige Leistungserbringer hat sich für eine der nachstehenden Varianten zu entscheiden und hat diese in der Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung zu benennen.

Die vom Leistungserbringer gewählte Fördervariante ist dem Land Tirol, Abteilung Soziales, mitzuteilen. Ein Variantenwechsel ist begründet zu beantragen und vom Land Tirol, Abteilung Soziales, zu genehmigen.

#### 5.2.1. Variante A

In der Variante A bietet der Leistungserbringer den Mietern/Bewohnern alle unter Punkt 4.5. gegenständlicher Richtlinie angeführten Grundleistungen an. Im Gegensatz zur Variante B werden von mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen erbrachte Leistungen der Heimhilfe bzw. Hauswirtschaftsdienst vom Land Tirol finanziell nicht unterstützt, weil diese Leistungen im Grundleistungskatalog gegenständlicher Richtlinie enthalten sind.

#### 5.2.2. Variante B

In der Variante B bietet der Leistungserbringer den Mietern/Bewohnern die unter lit. a) bis lit. i) der unter Punkt 4.5. gegenständlicher Richtlinie angeführten Grundleistungen an. Durch die Verminderung der Grundleistungen wird das Beschäftigungsausmaß der Betreuungs- und Unterstützungs person sowie der Normkostensatz reduziert. Der Mieter/Bewohner hat die Leistungen, welche durch Heimhilfen bzw. Hauswirtschaftsdienst der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen erbracht

werden, zuzukaufen. Die Betreuungs- und Unterstützungsperson hat dem Mieter/Bewohner, wenn erforderlich, ebendiese Leistungen zu vermitteln/organisieren.

#### 5.2.3. Variante C

Die Variante C gilt für gewachsene Strukturen, wie sie in der Stadt Innsbruck seit Jahren vorhanden sind. Hier werden die vom jeweiligen Leistungserbringer erbrachten Leistungen in der Art und Weise weiter geleistet, wie dies seit jeher der Fall war, für die dortigen Bewohner ändert sich die Leistung nicht und das System wird beibehalten. Da sich die Grundleistungen unter 4.5. gegenständlicher Richtlinie in der Variante C sowohl von der Variante A als auch von der Variante B unterscheiden, kommt ein nochmals reduzierter Normkostensatz zur Anwendung.

### **5.3. Geförderte Leistung**

Gegenständliche Richtlinie fördert die Finanzierung der in der Leistung Betreutes Wohnen angestellten Betreuungs- und Unterstützungsperson im Ausmaß der Varianten A, B oder C, die von einem Leistungserbringer nach Punkt 4.1. gegenständlicher Richtlinie angeboten und erbracht wird.

### **5.4. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Die Förderung nach dieser Richtlinie kann hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes idGf diesen gleichgestellten Personen
- Hauptwohnsitz in Tirol
- Bezug eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufen 1 – 7
- Personen ohne Pflegegeldbezug, welche einen Pflegegeldantrag gestellt haben, ab Zuerkennung des Pflegegeldes mittels positivem Bescheid, mit Beginn des auf die Antragstellung auf Pflegegeld folgenden Monats (rückwirkend)
- Personen ohne Pflegegeldbezug, bei welchen durch eine pflegerische Leitung der örtlich zuständigen Pflegeeinrichtung (zB mobile Pflege- und Betreuungsorganisation bzw. Wohn- und Pflegeheim) im Rahmen einer Bedarfsprüfung ein entsprechender Hilfs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf, erhoben, dokumentiert und bestätigt wird. Diese Erhebung und deren Dokumentation ist vom Leistungserbringer aufzubewahren und dem Land Tirol auf Verlangen vorzulegen.
- Personen ohne Pflegegeldbezug, bei welchen durch eine pflegerische Leitung der örtlich zuständigen Pflegeeinrichtung (zB mobile Pflege- und Betreuungsorganisation bzw. Wohn- und Pflegeheim) im Rahmen einer Bedarfsprüfung auf Grund von sozialen Indikatoren ein selbständiges Leben in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich oder aus sozialen Gründen nicht mehr vertretbar erscheint, erhoben wurde. Diese Erhebung und deren Dokumentation ist vom Leistungserbringer aufzubewahren und dem Land Tirol auf Verlangen vorzulegen.

### **5.5. Förderverfahren**

Förderwerber ist der jeweilige Mieter/Bewohner einer Wohnung für Betreutes Wohnen, wobei die Abwicklung der Förderung über den Leistungserbringer erfolgt. Fördergeber ist das Land Tirol, wobei die Abwicklung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, erfolgt.

Um die Gewährung der Leistung sowie der Förderung nach dieser Richtlinie ist vom Mieter/Bewohner über den Leistungserbringer mittels einer Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung anzusuchen. Der Leistungserbringer hat dabei hinsichtlich des Mieters/Bewohners spätestens bei Beginn der Leistung folgende Daten zu erheben und auf elektronischem Wege im Sinne einer sicheren Übermittlung gemäß Datenschutz-Grundverordnung dem Land Tirol, Abteilung Soziales, zu übermitteln.

### **Daten des Mieters/Bewohners**

- Vor- und Zuname
- Versicherungsnummer
- Geburtsdatum
- letzte Wohnadresse, bevor die Person in das Betreute Wohnen gewechselt ist: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Bezirk
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand/Lebensumstände
- Pflegegeldbescheid
- pflegefachliche Bestätigung, wenn kein Pflegegeld beantragt bzw. genehmigt wurde und bei sozialer Indikation
- Einkommensnachweis des Mieters/Bewohners sowie des Ehegatten, Partners oder von sonst unterhaltsverpflichteten oder unterhaltsberechtigten Personen
- Wohnungskosten (Mietkosten, Betriebskosten) sowie pauschale Kosten für das Betreute Wohnen (jeweils getrennt angeführt)
- Angaben über allfällige verpflichtende Unterhaltsleistungen

Auf Grund dieser Daten des Mieters/Bewohners wird vom Land Tirol, Abteilung Soziales, eine Prüfung der Zulässigkeit der Gewährung der Leistung bzw. einer Förderung für das Betreute Wohnen für den jeweiligen Mieter/Bewohner durchgeführt. Der Leistungserbringer hat dem Land Tirol jährlich im Nachhinein bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Nachweis über die tatsächlich in der jeweiligen Wohneinheit des Betreuten Wohnens beschäftigten Personen samt Angabe der dabei angefallenen Personalkosten zu erbringen, wobei eine klare Abgrenzung zu den Leistungen in Wohn- und Pflegeheimen und der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen zu erfolgen hat.

Das Land Tirol gewährt zu den Kosten für diese Betreuungs- und Unterstützungs person pro Mieter/Bewohner, auf welchen die Voraussetzungen nach Punkt 5.4. dieser Richtlinie zutreffen, je nach Einkommen des betreffenden Mieters/Bewohners einen Zuschuss in Höhe von monatlich maximal € 400,-- in der Variante A und maximal € 200,-- in der Variante B, sofern das Beschäftigungsausmaß der Betreuungs- und Unterstützungs person pro Betreutem Wohnen nachweislich in folgendem Umfang hat:

<b>Anzahl der Plätze</b>	<b>VARIANTE A: Mindestbeschäftigungsausmaß der Betreuungs- und Unterstützungsperson</b>	<b>VARIANTE B: Mindestbeschäftigungsausmaß der Betreuungs- und Unterstützungsperson</b>
bei 4 bis 6 Bewohner	18 Stunden pro Woche	9 Stunden pro Woche
bei 7 bis 10 Bewohner	36 Stunden pro Woche	18 Stunden pro Woche
pro weiterem Bewohner	2 Stunden zusätzlich	1 Stunden zusätzlich

In der Variante C gewährt das Land Tirol für maximal 100 Personen, die sich im BezieherInnenkreis nach Punkt 5.4. gegenständlicher Richtlinie befinden, einen Zuschuss für die schon seit Jahren erfolgte und bewährte Leistung des Betreuten Wohnens in dem altbewährten System und Betreuungsausmaß in Höhe von € 170,-- .

Auf Grund der übermittelten Daten verrechnet der Leistungserbringer den jeweiligen monatlichen Pauschalbetrag pro Mieter/Bewohner abzüglich des für den jeweiligen Mieter/Bewohner auf Grund seines Einkommens errechneten Selbstbehaltes direkt auf elektronischem Wege (sichere Datenübermittlung gemäß DSGVO) mit dem Land Tirol. In dieser Abrechnung muss der dem Mieter/Bewohner in Rechnung gestellte Selbstbehalt ersichtlich sein. Der Leistungserbringer verrechnet dem jeweiligen Mieter/Bewohner im Namen des Landes Tirol den auf Grund des Punktes 5.7.3. dieser Richtlinie errechneten Selbstbehalt und vereinnahmt diesen für das Landes Tirol.

Die durch die Selbstbehalte der Mieter/Bewohner bis zum pauschalierten monatlichen Höchstbetrag nicht gedeckten Kosten werden zunächst zu 100 % vom Land Tirol getragen. Diese vom Land Tirol getragenen Kosten werden auf Grundlage der Bestimmungen nach § 21 Abs 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz zu 35 % von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert.

Nach Prüfung der vorgelegten Abrechnung erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt an den Leistungserbringer.

## 5.6. Normkostensatz

Für die Erbringung von Leistungen im Sinne des Punktes 4.5. dieser Richtlinie kann dem Mieter/Bewohner vom Leistungserbringer pro vollem Monat ein Normkostensatz im Rahmen eines Pauschalbetrages in der Höhe von maximal € 400,-- in der Variante A und von maximal € 200,-- in der Variante B in Rechnung gestellt werden.

In der Variante C verbleibt der Selbstkostenanteil des jeweiligen Mieters/Bewohners bei dem von der Stadt Innsbruck bewährten, erprobten und eingesessenen Modell.

Bei einer Belegung der Wohneinheit mit 2 Personen (egal in welchem Verhältnis diese zueinander stehen) vermindert sich der Normkostensatz des Mitbewohners um 25 %.

## **5.7. Höhe der Förderung**

### 5.7.1. Höchstsatz der Förderung

Die Förderung des Landes Tirol für das Betreute Wohnen beträgt maximal 80 % des von der Tiroler Landesregierung landeseinheitlich unter Punkt 5.6. dieser Richtlinie festgelegten Nettonormkostensatzes. Dieser Nettonormkostensatz ist ein Höchstsatz für das Betreute Wohnen. Sollte ein Leistungserbringer einen niedrigeren Nettonormkostensatz festlegen, beträgt die Förderung des Landes maximal 80 % dieses niedrigeren Satzes.

### 5.7.2. Ermittlung des Einkommens des Förderwerbers/der Förderwerber

Die Förderleistungen werden in voller Höhe (das sind maximal 80 %) bis zu einem Nettomonatseinkommen des Förderwerbers von maximal € 1.200,-- pro Monat gewährt. Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Pensionen, Zusatzpensionen, Versicherungsleistungen, Pacht- und Mieteinnahmen, Leibrenten, etc.) des Mieters/Bewohners anzusehen. Beim monatlichen Nettoeinkommen finden das 13. und 14. Monatsgehalt und das Pflegegeld keine Berücksichtigung; im Gegenzug dazu werden auch keine monatlichen Fixausgaben in Abzug gebracht.

Bei einer Belegung der Wohneinheit mit 2 Personen (egal in welchem Verhältnis diese zueinander stehen) werden die Einkommen – so beide ein Einkommen besitzen – zusammengezählt und durch 2 dividiert.

### 5.7.3. Maximale Förderhöhe/Selbstbehalt

Liegt das Nettomonatseinkommen des Förderwerbers über € 1.200,-- dann erfolgt eine Reduzierung der vorgesehenen Förderleistung von maximal 80 % nach folgendem Modell:

<b>Monatliches Nettoeinkommen</b>	<b>Maximale Förderhöhe vom festgesetzten pauschalierten Normkostensatz</b>
bis € 1.200,--	80 %
von € 1.200,01 bis € 1.350,--	75 %
von € 1.350,01 bis € 1.500,--	70 %
von € 1.500,01 bis € 1.650,--	65 %
von € 1.650,01 bis € 1.800,--	60 %
von € 1.800,01 bis € 1.950,--	50%
von € 1.950,01 bis € 2.100,--	40 %
von € 2.100,01 bis € 2.250,--	30 %
von € 2.250,01 bis € 2.400,--	20 %
von € 2.400,01 bis € 2.550,--	10 %
ab € 2.550,01	keine Förderung

Bei einer Belegung der Wohneinheit mit 2 Personen (egal in welchem Verhältnis diese zueinander stehen) vermindert sich der Normkostensatz des Mitbewohners um 25 % (also € 400,-- bzw. € 200,-- für die erste Person, € 300,-- bzw. € 150,-- für die zweite Person). Diese Beträge stellen die Berechnungsbasis für die Förderung dar.

Wenn vom Leistungserbringer ein geringerer monatlicher Pauschalbetrag in Rechnung gestellt wird, dann ist der jeweilige Prozentsatz der Förderhöhe auch von diesem geringeren Betrag zu berechnen.

#### 5.7.4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein. Der dem Förderwerber zustehende Förderbetrag wird zunächst zu 100 % vom Land Tirol getragen und direkt an den Leistungserbringer überwiesen. Die vom Land Tirol erbrachte Förderung wird zu 35 % (§ 21 Abs 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz idgF) von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert. Der vom Förderwerber zu zahlende Beitrag zum Betreuten Wohnen ist vom Leistungserbringer direkt dem Förderwerber in Rechnung zu stellen.

#### 5.7.5. Rechtsanspruch

Da es sich hier um eine privatrechtliche Leistung im Rahmen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes handelt, besteht auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie kein Rechtsanspruch.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.Juli 2019 in Kraft.

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, unter <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaftund-soziales/soziales/> veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.